

Die neuen Minijob-Regelungen ab 1. Oktober 2022

die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Der Mindestlohn erhöht sich auf 12 Euro pro Stunde

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Oktober 2022 12 Euro je Zeitstunde. Bis zum 30. September 2022 beläuft er sich auf 10,45 Euro.

Minijob-Grenze steigt auf 520 Euro

Minijobberinnen und Minijobber können ab dem 1. Oktober 2022 durchschnittlich 520 Euro statt 450 Euro im Monat verdienen. Die Verdienstgrenze im Minijob ist von nun an dynamisch und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Das heißt, die Verdienstgrenze wird bei einer Erhöhung des Mindestlohns angepasst. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt also auch die Minijob-Grenze. Der zulässige Jahresverdienst für 12 Monate beläuft sich somit auf 6.240 Euro.

Sofern sich das Arbeitsentgelt des Minijobbers ab 1. Oktober 2022 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns oder aufgrund einer Erhöhung der Arbeitsstunden verändert, muss der Arbeitgeber die Beschäf-

tigung ab diesem Zeitpunkt versicherungsrechtlich neu beurteilen. Dazu ist das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Rahmen einer vorausschauenden Jahresbetrachtung zu ermitteln. Übersteigt dieser Wert die Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro nicht, liegt über den 30. September 2022 hinaus weiterhin ein Minijob vor.

Überschreiten der Minijob-Verdienstgrenze

Für Minijobberinnen und Minijobber ist ein gelegentliches und unvorhersehbares Überschreiten der Verdienstgrenze von 520 Euro möglich.

Was heißt „gelegentlich“ und „unvorhersehbar“?

„Gelegentlich“ ist ein Zeitraum von bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres. „Unvorhersehbar“ ist

beispielsweise ein erhöhter Arbeitsinsatz, der wegen eines krankheitsbedingten Ausfalls eines anderen Arbeitnehmers entsteht. Unvorhersehbar wäre aber auch eine leistungsabhängige Einmalzahlung.

Beachte:

Der Verdienst darf in den Monaten des unvorhersehbaren Überschreitens insgesamt das Doppelte der Verdienstgrenze – also 1.040 Euro – nicht übersteigen!

Zur Prüfung des gelegentlichen Überschreitens sind die zurückliegenden 12 Monate ausgehend vom Ende des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats zu betrachten (z. B. unvorhersehbares Überschreiten im Juli 2023: Zeitjahr vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023). Unter Berücksichtigung dieser Regelung kann der Jahresverdienst im Ausnahmefall also auch das 14-fache der monatlichen Verdienstgrenze von 520 Euro (7.280 Euro) betragen.

Übergangsregelung für Arbeitnehmer, die 450,01 bis 520,00 Euro verdienen

Arbeitnehmer, die bis zum 30. September 2022 durchschnittlich im Monat 450,01 bis 520,00 Euro verdienen, sind

als Midijobber versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Diesen Versicherungsschutz behalten die Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch ab 1. Oktober 2022.

Es gelten Übergangsregelungen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Danach bleiben betroffene Arbeitnehmer in diesen Versicherungszweigen bis längstens zum 31. Dezember 2023 unter den bisherigen Regelungen für einen Midijob versicherungspflichtig. In der Rentenversicherung unterliegen diese Arbeitnehmer hingegen ab 1. Oktober 2022 aufgrund eines Minijobs der Versicherungspflicht.

Betroffene Arbeitnehmer können in jedem einzelnen Versicherungszweig die Befreiung von der Versicherungspflicht bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Das hat dann Auswirkung auf den jeweiligen Status und Versicherungsschutz.

Die Minijob-Zentrale informiert

Mehr Informationen zu allen Änderungen ab 1. Oktober 2022 und dem damit verbundenen Umgang in der Praxis haben wir in einem FAQ unter minijob-zentrale.de für Sie zusammengefasst.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Oktober 2022